



## Frage 1:

**Gemäß Art. 37 Abs. 2 BayBO müssen Fahrschachtwände als raumabschließende Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5...**

- a) ...feuerbeständig sein.
- b) ...feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- c) ...feuerbeständig sein und eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.

## Frage 2:

**Was genau besagt Abschnitt 10.1 im Anhang 14 der BayTB?**

- a) Selbsttätige Feuerlöschanlagen dienen i. d. R. der direkten Löschung des Brandereignisses.
- b) Selbsttätige Feuerlöschanlagen erkennen frühzeitig ein Brandereignis und dienen i. d. R. dem Eindämmen/Begrenzen des Brandherdes.
- c) Selbsttätige Feuerlöschanlagen erkennen frühzeitig ein Brandereignis und dienen i. d. R. dem Eindämmen/Begrenzen des Brandherdes oder der direkten Löschung des Brandereignisses.

## Frage 3:

**Wann müssen gemäß Abschnitt 6.4.1 M-LÜAR Ventilatoren und Luftaufbereitungseinrichtungen nicht in besonderen Räumen (Lüftungszentralen) aufgestellt werden?**

- a) Wenn die angeschlossenen Leitungen in Strömungsrichtung in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 in mehrere Brandabschnitte führen.
- b) Wenn die angeschlossenen Leitungen in Strömungsrichtung in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 in mehrere Geschosse führen.
- c) Wenn die angeschlossenen Leitungen in Strömungsrichtung in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 in mehrere Geschosse führen.

## Frage 4:

**Welche Menge Dieselkraftstoff darf gemäß § 12 Abs. 2 FeuVO außerhalb von Wohnungen und ohne weitere besondere Maßnahmen gelagert werden?**

- a) bis zu 100 Liter
- b) bis zu 5.000 Liter
- c) bis zu 1.000 Liter

## Frage 5:

**Welche Anforderungen an die Rauchableitung stellt die MIndBauRL für Sozialräume bis zu 300 m<sup>2</sup> (ohne Ebenen)?**

- a) Die Anforderungen sind insbesondere erfüllt, wenn diese Räume an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 v.H. der Grundfläche aufweisen.
- b) Für diese Räume werden keine besonderen Anforderungen an die Rauchableitung gestellt.
- c) Die Anforderungen sind insbesondere erfüllt, wenn diese Räume an der obersten Stelle mindestens ein Rauchabzugsgerät mit einer aerodynamisch wirksamen Fläche von 1,50 m<sup>2</sup> aufweisen.

## Frage 6:

**Welche Aussage nach Art. 32 Abs. 5 BayBO ist richtig?**

- a) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.
- b) Die nutzbare Breite notwendiger Treppen einschließlich der Absätze und Podeste muss für den zu erwartenden Personenverkehr ausreichen.
- c) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze muss für den größten zu erwartenden Personenverkehr ausreichen.

## Frage 7:

Auf wieviel mm ist die Tiefe der Unterkonstruktion für einen Lüftungsspalt gemäß Abschnitt 7.2.3 MHolzBauRL [Fassung 2024] bei einer hinterlüfteten Außenwandbekleidung aus Holz zu begrenzen?

- a) 90 mm
- b) 30 mm
- c) 60 mm

## Frage 8:

**Gemäß § 5 Abs. 6 VStättV sind Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen von Unterdecken und Bekleidungen nach den Abs. 2 bis 4 des § 5 VStättV aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Dies gilt nicht für welche Räume?**

- a) Versammlungsräume mit nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche
- b) Versammlungsräume mit nicht mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche
- c) Versammlungsräume mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen

## Frage 9:

**Zu- und Abluftkanäle müssen gemäß Abschnitt 6.1.3.1 VDE 0833-2 [2022-06] in den Überwachungsumfang der Brandmeldeanlage einbezogen werden, wenn...**

- a) ...dies im Brandschutzkonzept ausdrücklich gefordert wird.
- b) ...potenziell brennbare bzw. explosive Luft/Gas-Gemische gefördert werden.
- c) ...die zugehörigen Lüftungsanlagen einen Brandabschnitt von mehr als 1.600 m<sup>2</sup> versorgen.

## Frage 10:

In Abschnitt 6.4.3 M-LÜAR wird eine maximale Entfernung von jeder Stelle der Lüftungszentrale zu einem Ausgang angegeben. Welche maximale Entfernung zu welchem Ausgang entspricht den Vorgaben der M-LÜAR?

- a) Ausgang zu einem Treppenraum in der Bauart notwendiger Treppenräume in höchstens 30 m Entfernung
- b) Ausgang unmittelbar ins Freie in höchstens 35 m Entfernung
- c) Ausgang zu einem Flur in der Bauart notwendiger Flure in höchstens 30 m Entfernung

## Frage 11:

**Gemäß Anlage A 2.2.1.3/1 der aktuellen BayBT bleiben bei brandschutztechnischen Anforderungen und brandschutztechnischen Bewertungen der Baustoffklasse nachträglich aufgebrachte Beschichtungen bis 0,5 mm Dicke auf Bauteilen unberücksichtigt, soweit...**

- a) ...der Hersteller die Unbedenklichkeit in einer technischen Bewertung dokumentiert hat.
- b) ...die Beschichtungen vollständig ohne Hohlräume auf nichtbrennbarem Untergrund aufgebracht sind.
- c) ...die Beschichtungen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.

## Frage 12:

**Welche Gebäude sind generell von den Bestimmungen der Beherbergungsstättenverordnung ausgenommen?**

- a) Jugendherbergen
- b) Ferienwohnungen
- c) Frühstückspensionen

## Frage 13:

**Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile von Außenwänden von Mittel- und Großgaragen müssen gemäß § 7 GaStellV aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Wann gilt dies nicht?**

- a) Das gilt nicht für Außenwände von oberirdischen Großgaragen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.
- b) Das gilt nicht für Außenwände von eingeschossigen Mittelgaragen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.
- c) Das gilt nicht für Außenwände von eingeschossigen oberirdischen Großgaragen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.

## Frage 14:

Wie lautet Art. 27 Abs. 5 BayBO in der aktuellen Fassung?

- a) Öffnungen in Trennwänden nach Abs. 2 müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.
- b) Öffnungen in Trennwänden nach Abs. 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.
- c) Öffnungen sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.

## Frage 15:

**In welchen bayerischen Baurechtsvorschriften werden explizit Rauchverbote als betriebliche Brandschutzvorgaben gefordert?**

- a) Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern und Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff
- b) Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten und Bayerische Verkaufsstättenverordnung
- c) Feuerungsverordnung und Beherbergungsstättenverordnung

## Frage 16:

Welchen lichten Mindest-Abstand müssen elektrische Einbauteile zueinander in Massivholzbauteilen gemäß Abschnitt 6.3 MHolzBauRL [Fassung 2024] haben?

- a) 500 mm
- b) 50 mm
- c) 1000 mm

## Frage 17:

**Wann genügt abweichend von Art. 31 Satz 1 BayBO im konkreten Wortlaut nur ein Rettungsweg?**

- a) Bei Aufenthaltsräumen, die zu ebener Erde liegen und nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> aufweisen, wenn dieser Rettungsweg unmittelbar ins Freie führt.
- b) Bei Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>, wenn dieser Rettungsweg aus der Nutzungseinheit unmittelbar ins Freie führt.
- c) Bei zu ebener Erde liegenden Geschossen bis 400 m<sup>2</sup>, wenn dieser Rettungsweg aus der Nutzungseinheit unmittelbar ins Freie führt.

## Frage 18:

Auf Feuerwehrplänen sind „betroffene bauliche Anlagen“ gemäß der aktualisierten DIN 14095 [2025-07] in welcher Farbe darzustellen?

- a) weiß
- b) hellelfenbein
- c) hellgrau

## Frage 19:

**Die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSysBöR) stellt brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden, deren Hohlräume Installationen, z. B. Leitungen, aufnehmen können. Für was gilt sie nicht?**

- a) Sie gilt nicht für Systemböden in Sicherheitstreppenräumen.
- b) Sie gilt nicht für Systemböden, deren Hohlräume auch der Raumlüftung dienen.
- c) Sie gilt nicht für Hohlböden, deren Hohlraum eine lichte Höhe von weniger als 200 mm aufweist.

## Frage 20:

**Zu welchen Bereichen dürfen die Vorräume der Fahrschächte von Feuerwehraufzügen gemäß Abschnitt 6.1.3.2 HHR (Fassung März 2015) keine Öffnungen für Türen haben?**

- a) zu notwendigen Treppenräumen
- b) zu notwendigen Fluren
- c) zu Sicherheitsschleusen, die für Garagen erforderlich sind

## Frage 21:

In Bayern ist von der Einführung der DIN 18065 [2020-08] die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 und in Wohnungen ausgenommen. Aber wo steht das?

- a) in der Veröffentlichung "Häufig gestellte Fragen" des Bayerischen Staatministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
- b) im Abschnitt 1 (Anwendungsbereich) der DIN 18065
- c) in der Anlage A 4.2/1 der BayTB

## Frage 22:

**Wie ist mit Gaszählern in notwendigen Treppenräumen gemäß Abschnitt 3.4.3 MLAR umzugehen?**

- a) Gaszähler müssen durch eine thermisch auslösende Absperreinrichtung geschützt sein.
- b) Gaszähler müssen thermisch erhöht belastbar sein.
- c) Gaszähler sind in notwendigen Treppenräumen nicht zulässig.

## Frage 23:

**Welche Aussage gemäß § 6 Abs. 5 VStättV ist richtig?**

- a) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.
- b) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.
- c) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.

## Frage 24:

**Türen in feuerbeständigen Trennwänden von Batterieräumen nach § 7 EltBauV müssen...**

- a) ...mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.
- b) ...mindestens aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und nach außen aufschlagen.
- c) ...mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

## Frage 25:

**Welche konkrete Anforderung stellt Art. 45 Abs. 4 BayBO für Beherbergungsstätten, die keine Sonderbauten sind?**

- a) In Beherbergungsstätten müssen Schlafräume sowie Flure, die zu Aufenthaltsräumen führen, mindestens einen Rauchwarnmelder haben.
- b) In Beherbergungsstätten müssen Schlafräume jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben.
- c) Die BayBO sieht keine konkreten Anforderungen an Beherbergungsstätten vor.

# Antworten

## Frage 1:

**Gemäß Art. 37 Abs. 2 BayBO müssen Fahrschachtwände als raumabschließende Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5...**

- a) ...feuerbeständig sein.
- b) ...feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- c) ...feuerbeständig sein und eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben.

## Frage 2:

**Was genau besagt Abschnitt 10.1 im Anhang 14 der BayTB?**

- a) Selbsttätige Feuerlöschanlagen dienen i. d. R. der direkten Löschung des Brandereignisses.
- b) Selbsttätige Feuerlöschanlagen erkennen frühzeitig ein Brandereignis und dienen i. d. R. dem Eindämmen/Begrenzen des Brandherdes.
- c) Selbsttätige Feuerlöschanlagen erkennen frühzeitig ein Brandereignis und dienen i. d. R. dem Eindämmen/Begrenzen des Brandherdes oder der direkten Löschung des Brandereignisses.

## Frage 3:

**Wann müssen gemäß Abschnitt 6.4.1 M-LÜAR Ventilatoren und Luftaufbereitungseinrichtungen nicht in besonderen Räumen (Lüftungszentralen) aufgestellt werden?**

- a) Wenn die angeschlossenen Leitungen in Strömungsrichtung in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 in mehrere Brandabschnitte führen.
- b) Wenn die angeschlossenen Leitungen in Strömungsrichtung in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 in mehrere Geschosse führen.
- c) Wenn die angeschlossenen Leitungen in Strömungsrichtung in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 in mehrere Geschosse führen.

## Frage 4:

**Welche Menge Dieselkraftstoff darf gemäß § 12 Abs. 2 FeuVO außerhalb von Wohnungen und ohne weitere besondere Maßnahmen gelagert werden?**

- a) bis zu 100 Liter
- b) bis zu 5.000 Liter
- c) bis zu 1.000 Liter

## Frage 5:

**Welche Anforderungen an die Rauchableitung stellt die MIndBauRL für Sozialräume bis zu 300 m<sup>2</sup> (ohne Ebenen)?**

- a) Die Anforderungen sind insbesondere erfüllt, wenn diese Räume an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 v.H. der Grundfläche aufweisen.
- b) Für diese Räume werden keine besonderen Anforderungen an die Rauchableitung gestellt.
- c) Die Anforderungen sind insbesondere erfüllt, wenn diese Räume an der obersten Stelle mindestens ein Rauchabzugsgerät mit einer aerodynamisch wirksamen Fläche von 1,50 m<sup>2</sup> aufweisen.

## Frage 6:

**Welche Aussage nach Art. 32 Abs. 5 BayBO ist richtig?**

- a) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.
- b) Die nutzbare Breite notwendiger Treppen einschließlich der Absätze und Podeste muss für den zu erwartenden Personenverkehr ausreichen.
- c) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze muss für den größten zu erwartenden Personenverkehr ausreichen.

## Frage 7:

Auf wieviel mm ist die Tiefe der Unterkonstruktion für einen Lüftungsspalt gemäß Abschnitt 7.2.3 MHolzBauRL [Fassung 2024] bei einer hinterlüfteten Außenwandbekleidung aus Holz zu begrenzen?

- a) 90 mm
- b) 30 mm
- c) 60 mm

## Frage 8:

**Gemäß § 5 Abs. 6 VStättV sind Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen von Unterdecken und Bekleidungen nach den Abs. 2 bis 4 des § 5 VStättV aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Dies gilt nicht für welche Räume?**

- a) Versammlungsräume mit nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche
- b) Versammlungsräume mit nicht mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche
- c) Versammlungsräume mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen

## Frage 9:

**Zu- und Abluftkanäle müssen gemäß Abschnitt 6.1.3.1 VDE 0833-2 [2022-06] in den Überwachungsumfang der Brandmeldeanlage einbezogen werden, wenn...**

- a) ...dies im Brandschutzkonzept ausdrücklich gefordert wird.
- b) ...potenziell brennbare bzw. explosive Luft/Gas-Gemische gefördert werden.
- c) ...die zugehörigen Lüftungsanlagen einen Brandabschnitt von mehr als 1.600 m<sup>2</sup> versorgen.

## Frage 10:

In Abschnitt 6.4.3 M-LÜAR wird eine maximale Entfernung von jeder Stelle der Lüftungszentrale zu einem Ausgang angegeben. Welche maximale Entfernung zu welchem Ausgang entspricht den Vorgaben der M-LÜAR?

- a) Ausgang zu einem Treppenraum in der Bauart notwendiger Treppenräume in höchstens 30 m Entfernung
- b) Ausgang unmittelbar ins Freie in höchstens 35 m Entfernung
- c) Ausgang zu einem Flur in der Bauart notwendiger Flure in höchstens 30 m Entfernung

## Frage 11:

**Gemäß Anlage A 2.2.1.3/1 der aktuellen BayBT bleiben bei brandschutztechnischen Anforderungen und brandschutztechnischen Bewertungen der Baustoffklasse nachträglich aufgebrachte Beschichtungen bis 0,5 mm Dicke auf Bauteilen unberücksichtigt, soweit...**

- a) ...der Hersteller die Unbedenklichkeit in einer technischen Bewertung dokumentiert hat.
- b) ...die Beschichtungen vollständig ohne Hohlräume auf nichtbrennbarem Untergrund aufgebracht sind.
- c) ...die Beschichtungen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen.

## Frage 12:

**Welche Gebäude sind generell von den Bestimmungen der Beherbergungsstättenverordnung ausgenommen?**

- a) Jugendherbergen
- b) Ferienwohnungen
- c) Frühstückspensionen

## Frage 13:

**Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile von Außenwänden von Mittel- und Großgaragen müssen gemäß § 7 GaStellV aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Wann gilt dies nicht?**

- a) Das gilt nicht für Außenwände von oberirdischen Großgaragen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.
- b) Das gilt nicht für Außenwände von eingeschossigen Mittelgaragen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.
- c) Das gilt nicht für Außenwände von eingeschossigen oberirdischen Großgaragen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient.

## Frage 14:

Wie lautet Art. 27 Abs. 5 BayBO in der aktuellen Fassung?

- a) Öffnungen in Trennwänden nach Abs. 2 müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.
- b) Öffnungen in Trennwänden nach Abs. 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.
- c) Öffnungen sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.

## Frage 15:

**In welchen bayerischen Baurechtsvorschriften werden explizit Rauchverbote als betriebliche Brandschutzvorgaben gefordert?**

- a) Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern und Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff
- b) Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten und Bayerische Verkaufsstättenverordnung
- c) Feuerungsverordnung und Beherbergungsstättenverordnung

## Frage 16:

Welchen lichten Mindest-Abstand müssen elektrische Einbauteile zueinander in Massivholzbauteilen gemäß Abschnitt 6.3 MHolzBauRL [Fassung 2024] haben?

- a) 500 mm
- b) 50 mm
- c) 1000 mm

## Frage 17:

**Wann genügt abweichend von Art. 31 Satz 1 BayBO im konkreten Wortlaut nur ein Rettungsweg?**

- a) Bei Aufenthaltsräumen, die zu ebener Erde liegen und nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> aufweisen, wenn dieser Rettungsweg unmittelbar ins Freie führt.
- b) Bei Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>, wenn dieser Rettungsweg aus der Nutzungseinheit unmittelbar ins Freie führt.
- c) Bei zu ebener Erde liegenden Geschossen bis 400 m<sup>2</sup>, wenn dieser Rettungsweg aus der Nutzungseinheit unmittelbar ins Freie führt.

## Frage 18:

Auf Feuerwehrplänen sind „betroffene bauliche Anlagen“ gemäß der aktualisierten DIN 14095 [2025-07] in welcher Farbe darzustellen?

- a) weiß
- b) hellelfenbein
- c) hellgrau

## Frage 19:

**Die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSysBöR) stellt brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden, deren Hohlräume Installationen, z. B. Leitungen, aufnehmen können. Für was gilt sie nicht?**

- a) Sie gilt nicht für Systemböden in Sicherheitstreppenräumen.
- b) Sie gilt nicht für Systemböden, deren Hohlräume auch der Raumlüftung dienen.
- c) Sie gilt nicht für Hohlböden, deren Hohlraum eine lichte Höhe von weniger als 200 mm aufweist.

## Frage 20:

**Zu welchen Bereichen dürfen die Vorräume der Fahrschächte von Feuerwehraufzügen gemäß Abschnitt 6.1.3.2 HHR (Fassung März 2015) keine Öffnungen für Türen haben?**

- a) zu notwendigen Treppenräumen
- b) zu notwendigen Fluren
- c) zu Sicherheitsschleusen, die für Garagen erforderlich sind

## Frage 21:

**In Bayern ist von der Einführung der DIN 18065 [2020-08] die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 und in Wohnungen ausgenommen. Aber wo steht das?**

- a) in der Veröffentlichung “Häufig gestellte Fragen” des Bayerischen Staatministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
- b) im Abschnitt 1 (Anwendungsbereich) der DIN 18065
- c) in der Anlage A 4.2/1 der BayTB

## Frage 22:

**Wie ist mit Gaszählern in notwendigen Treppenräumen gemäß Abschnitt 3.4.3 MLAR umzugehen?**

- a) Gaszähler müssen durch eine thermisch auslösende Absperreinrichtung geschützt sein.
- b) Gaszähler müssen thermisch erhöht belastbar sein.
- c) Gaszähler sind in notwendigen Treppenräumen nicht zulässig.

## Frage 23:

**Welche Aussage gemäß § 6 Abs. 5 VStättV ist richtig?**

- a) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.
- b) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.
- c) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.

## Frage 24:

**Türen in feuerbeständigen Trennwänden von Batterieräumen nach § 7 EltBauV müssen...**

- a) ...mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.
- b) ...mindestens aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und nach außen aufschlagen.
- c) ...mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

## Frage 25:

**Welche konkrete Anforderung stellt Art. 45 Abs. 4 BayBO für Beherbergungsstätten, die keine Sonderbauten sind?**

- a) In Beherbergungsstätten müssen Schlafräume sowie Flure, die zu Aufenthaltsräumen führen, mindestens einen Rauchwarnmelder haben.
- b) In Beherbergungsstätten müssen Schlafräume jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben.
- c) Die BayBO sieht keine konkreten Anforderungen an Beherbergungsstätten vor.

# Auswertung